

Öffentliche Bekanntmachung Offenlage Entwurf Bebauungsplan "Birkenfeld"

mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 LBO im ergänzenden Verfahren gemäß §§ 215 a, 214 Abs. 4 BauGB.

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass das Verfahren gemäß § 13 b BauGB gegen Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) verstoße, da es hier an der Umweltprüfung fehle. Dies wurde im Urteil als grober Verfahrensfehler gerügt. Laut Bundesverwaltungsgericht dürfen Verfahren nach § 13 b BauGB wegen Vorrang des Unionsrechts nicht angewendet werden. Der beachtliche Verfahrensmangel führt zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes.

Nach Rüge des Bebauungsplanes „Birkenfeld“ aufgrund des Urteils vom 18.07.2023 würde dieser voraussichtlich unwirksam.

Aufgrund dieser Rechtslage soll der bereits am 26.07.2022 als Satzung im § 13b BauGB-Verfahren beschlossene und ab 05.08.2022 durch öffentliche Bekanntmachung rechtskräftige Bebauungsplan „Birkenfeld“ im ergänzenden Verfahren gemäß §§ 215 a, 214 Abs.4 BauGB geheilt werden.

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 04.07.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Birkenfeld“ im ergänzenden Verfahren gemäß §§ 215 a, 214 Abs. 4 BauGB mit den örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zusätzlicher Inhalt ist die Vorprüfung des Einzelfalls mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz der Umweltbericht inklusive der Umweltprüfung des Büro KMB, Ludwigsburg vom 06.06.2024.

Das **Plangebiet** befindet sich am östlichen Ortsrand des Stadtteils Kleinsachsenheim der Stadt Sachsenheim und schließt an das bestehende Gebiet „Ost III“ an. Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche Flurstücks 689
- Im Osten durch den landwirtschaftlichen Weg Flurstück 665 sowie Teilflächen der K1635 Flurstück 596/2 und 6473
- Im Süden durch die angrenzende Bebauung – Flurstücke 6415, 6414, 6411, 6408, 6407, 6406, 6405, 6368, 6344, 6343, 6342, 6341, 6338, 6335, 6334, 6331, 6328, 6327, 6324, 6321, 6320, 6317, 6314, 6313, 6310, 6345/1, 6345, 6309 und 610/1
- Im Westen durch Teilflächen der K1635 sowie der angrenzenden Bebauung – Flurstücke 596/2, 6851, 6838, 6837, 6855, 6821, 6820, 6819, 6818, 6817 und 6856

Maßgeblich ist die Darstellung im zeichnerischen Teil durch den Abgrenzungsbereich. Er ergibt sich aus der folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt des Büro KMB, Ludwigsburg vom 06.06.2024.



Alle Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt unter www.sachsenheim.de unter der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

Die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans werden auch bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Team Stadtentwicklung und Bauen, im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04

vom 02. August - 14. September 2024

während der üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 8-12 Uhr, Dienstag zusätzlich 16.30-18.30 Uhr und Donnerstag Nachmittag von 14-16 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich, mündlich oder elektronisch an bauleitplanung@sachsenheim.de abgegeben werden. Zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist die Angabe eines Verfassers sinnvoll.

Stellungnahmen, die außerhalb dieser Frist abgegeben werden, können unberücksichtigt bleiben.

Sachsenheim, 25.07.2024

Holger Albrich

Bürgermeister